

Anmerkungen zur DIN EN 15288-2:2019

Mit der im Mai 2019 veröffentlichten DIN EN 15288-2 ist ein deutlicher Schritt in Richtung der DIN EN ISO 9001 gemacht worden. Ein wesentlicher Unterschied besteht im prozessorientierten Aufbau der DIN EN ISO 9001 zur risikoorientierten Betrachtung der DIN EN 15288-2. Für nach DIN EN ISO 9001 aufgebaute Handbücher sind daher kaum Ergänzungen erforderlich. Da die DIN EN 15288-2 den Kernbereich des Schwimmbades, die Verkehrssicherungspflicht sehr detailliert abdeckt, enthält sie dennoch einige interessante Informationen und konkretisiert wichtige Empfehlungen der vorhergehenden Ausgabe.

Im Folgendem ein paar Anmerkungen zu den Empfehlungen der DIN EN 15288-2.

Dipl.-Ing. Ralf Degner, Am Sodenmatt 23, D-28259 Bremen

Höchstzulässige Besucherzahl

Stellungnahme der DGfDB

Auf der Homepage der DGfDB ist eine aktuelle Stellungnahme zum Thema „Höchstzulässige Gästezahl“ erhältlich.

„Gibt es eine gesetzliche Anforderung, eine höchstzulässige Besucherzahl eines Bades festzulegen? Nein, die gibt es nicht.“

Diese Aussage ist grundsätzlich richtig. Eine derartige Zahl lässt sich gesetzlich nicht festlegen, dafür sind die Bedingungen in den Bädern zu verschieden.

DIN EN 15288-2

Allerdings stehen seit 2008 in der DIN EN 15288-2 folgende Empfehlungen:

Kap. 6.1.1.2 Hinweis zur höchstzulässigen Anzahl von Nutzern, die sich gleichzeitig in einem Schwimmbad aufhalten.

Kap. 6.1.1.3 die Anforderung, dass auf der Grundlage der Risikoanalyse und -bewertung festgelegt werden soll, ob und wie die höchstzulässige Anzahl der Nutzer zu kontrollieren ist.

Die aktuelle Fassung DIN EN 15288-2 vom Mai 2019 enthält Angaben in folgenden Kapiteln:

7.2.2 Hinweis zur höchstzulässigen Anzahl von Nutzern, die sich gleichzeitig in einem Schwimmbad aufhalten

Kap. 7.3.3.2 Tabelle 1 Zeiten mit extrem großem Besucherandrang

— sicherstellen, dass die für das Becken vorgesehene Auslastung nach 7.2 und Abschnitt 8 niemals überschritten wird;

Anhang A: zu großer Andrang

a) System zur Kontrolle der Anzahl der zum Schwimmbecken zugelassenen Personen

Es gibt zwar keine gesetzlich vorgeschriebene Zahl für die höchstzulässige Nutzerzahl. Denn diese Zahl festzulegen, ist im Rahmen einer Risikoanalyse Aufgabe des Betreibers.

Nutzer mit besonderen Bedürfnissen

DIN EN 15288-2:2019

Im „Anhang A - Tabelle 2 - Mögliche Gefährdung - Nutzer mit besonderen Bedürfnissen in Bereichen, deren Bedingungen nicht auf diese Nutzer abgestimmt sind, sind folgende Maßnahmen festgelegt:

- geeignete Aufsicht zur Verfügung stellen
- Verhältnis für Pfleger je Anzahl der Badegäste mit besonderen Bedürfnissen festlegen
- besondere Zeiten für Gruppen mit besonderen Bedürfnissen festlegen
- Sicherheitsinformationen in geeignetem Format bereitstellen, z. B. Piktogramm, große Schrift

Die Betreiber der meisten Bäder dürften kaum in der Lage sein, insbesondere die Punkte a) und b) zu realisieren.

Wer ist ein Nutzer mit besonderen Bedürfnissen?

Welche Nutzer haben welche besonderen Bedürfnisse? Die Norm enthält hierfür keine Definition.

Die Vereinten Nationen verwenden in ihrer Konvention [SHA0] den Begriff „Menschen mit Behinderungen“

Seitdem Teenager sie auf Schulhöfen als Schimpfwörter benutzen, sind die Worte „Behinderung“ und „behindert“ in Verruf geraten. Zu Unrecht, denn für viele behinderte Menschen ist es eine neutrale Beschreibung eines Merkmals. [SHAN]

Da viele befürchten, allein mit dem Wort „Behinderung“ zu beleidigen oder zu stigmatisieren, hat sich eine Reihe von beschönigenden Alternativ-Ausdrücken, wie z. B. „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ ergeben. Diese Begriffe treffen jedoch nicht zu. Die Fähigkeiten und Bedürfnisse behinderter Menschen sind nicht „besonders“, sondern genauso vielfältig wie die nicht behinderter Menschen. [§HAN]

Auch der Ausdruck „Menschen mit Handicap“ wird oft rein euphemistisch gebraucht. Bei Nutzung des Wortes kann die Gefahr bestehen, dass das soziale Modell der Behinderung außer Acht gelassen wird.

Die Vielzahl der Begriffe deckt weite und häufig unterschiedlich definierte oder gemeinte Bereiche ab. Es können Menschen mit einer schweren Behinderung wie z. B. fehlende Sehkraft, fehlendes Bein oder auch Verwendung einer Sehhilfe oder einer Gehhilfe gemeint sein.

Verhältnis für Pfleger je Anzahl der Bade-gäste

Viele Menschen mit Behinderung benötigen daher keine Begleitperson. Ein Nutzer mit Brille, kommt normalerweise, sofern ihm sonst nichts fehlt problemlos alleine zurecht. Auch ältere Menschen können vielleicht nicht mehr so gut laufen oder hören, benötigen lediglich im Notfall eine Unterstützung.

Geeignete Aufsicht zur Verfügung stellen

In der Praxis ist es kaum möglich, Aufsichtskräfte für die Betreuung von Menschen, die alleine im Schwimmbad nicht zurechtkommen zur Verfügung zu stellen.

Praktikabel ist daher die Forderung in der Haus- und Badeordnung, z. B. „Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.“ [§GQN]

Der Nutzer entscheidet selbst, ob und wann er eine Begleitung benötigt. Die Begleitperson ist für die Berücksichtigung der Bedürfnisse des Nutzers verantwortlich.

Einzelschwimmer

Im „Anhang A, Tabelle 2, „Mögliche Gefährdung – Einzelschwimmer, sind folgende Maßnahmen festgelegt:

a) Mittel zum Herbeirufen von Unterstützung am Becken bereitstellen

b) sicherstellen, dass Regeln für das Einzelschwimmen in Kraft sind – z. B. Beckenaufsicht, wenn Einzelschwimmer im Wasser oder Einzelschwimmen nicht erlaubt

c) regelmäßige Kontrollen des Schwimmbeckens vornehmen.

In praktisch allen öffentlichen Bädern herrscht eine Aufsichtspflicht. Auch bei nur einem Schwimmer muss eine Aufsicht vorhanden sein.

Eine Haftungsfreistellungserklärung des Kunden ist unwirksam, da diese gegen § 309 Nr. 7 a) BGB verstößt. [§WAR]

Wasseraufsicht nicht erforderlich

Im Kap. 7.3.3.3 sind Kriterien festgelegt für einen Betrieb ohne Wasseraufsicht.

Unter anderen „Personal, das kompetent und qualifiziert ist, eine Rettung aus dem Schwimmbecken und eine Wiederbelebung durchzuführen sowie Erste Hilfe zu leisten und das zügig am Schwimmbecken sein kann.

Ein Betreiber der sich darauf einlässt, sollte u.a. bedenken, das diverse Gerichte, u. a. der Bundesgerichtshof für ein Organisationsverschulden entschieden haben, sofern die Rettung nicht innerhalb von 4 Minuten erfolgte.

7.8.4 Anforderungen an das Evakuieren

l) „... Räumung der Räumlichkeiten durch **Aufsichtspersonal**;“

Bei einigen Bädern dürfte das Aufsichtspersonal nicht reichen, nicht selten ist nur eine Aufsichtsperson anwesend. Hier sollte das gesamte anwesende Personal mitwirken.

Eine Gefährdungsbeurteilung, insbesondere bei kleinen Hallenbädern (Kassenautomat, Abend, Wochenende) kann hier eine deutlich zu geringe Anzahl an Fluchthelfern aufdecken.

Kapitel 7.8.5.3.1.2 „ ... Verunreinigung durch physikalische (Filtration) oder chemische (UV, Ozon, Superchlorierung) Mittel beseitigt werden.“

Anstelle des **Chlorierungsverfahrens**: „Verfahren zur Herstellung organisch-chemischer Verbindungen die Chlor enthalten“ muss hier ein **Chlorungsverfahren**: „Verfahren in der Wasseraufbereitungstechnik zur Beseitigung oder Verminderung der Zahl der im Wasser enthaltenen pathogenen und harmlosen Keime“ verwendet werden.

Begriff „Verfahrensabläufe“

In der Norm wird der Begriff „Verfahrensabläufe“ verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Tautologie. Ein Verfahren beschreibt stets einen Ablauf (Prozess).

Für beschriebene Verfahren, als schriftliche Anweisung ist der Begriff „Verfahrensanweisung“ zutreffend.

Quellen

[AWR] Rechtliche Wirksamkeit von „Haftungsfreistellungserklärungen“ Prof. Dr. Carsten Sonnenberg, Braunschweig A.B. Archiv des Badewesens 05/06

[\$GOD] Schwimmbäder für öffentliche Nutzung, Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb; DIN EN 15288-2, 2018

[\$GQN] Muster einer Haus- und Badeordnung, Deutsche Gesellschaft für das Badewesen, Arbeitsblatt DGfDB A 8, 2017

[\$HAI] „Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. zur Sicherheit in Freibädern“.

[\$HAO] UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2018

[\$HAN] Begriffe über Behinderung von A-Z, www.Leidmedien.de/begriffe/